

# **Satzung für den Verkauf von Waren auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

## *Inhalt:*

Satzung vom 26.3.74, veröffentlicht durch Aushang am 1.4.74

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 18.3.1974 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Allgemeines**

Die Bestimmungen dieser Satzung finden Anwendung für den Betrieb von Verkaufsständen während der Durchführung von Veranstaltungen aller Art (Volksfeste, Feuerwehrfeste, Sportfeste, Vogelschießen etc.) auf den gemeindeeigenen Sportanlagen (Sportplatz, Schwimmbad) und öffentlichen Plätzen in Timmaspe.

## **§ 2 - Genehmigung**

- 1) Der Besuch der Veranstaltungen sowie der Kauf und Verkauf während derselben steht jedem mit gleichen Befugnissen zu, sofern nicht gegen bestimmte Personen Beschränkungen angeordnet werden.
- 2) Der Betrieb eines Verkaufsstandes bedarf der besonderen Zulassung durch die Gemeinde.

## **§ 3 - Anträge**

- 1) Anträge auf Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der Gemeinde zu stellen. Die Anträge müssen Angaben über die Art des Betriebes und über Länge und Breite des gewünschten Platzes enthalten.
- 2) Die Verkaufsplätze werden den Beschickern vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten angewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die eigenmächtige Inbesitznahme eines Platzes ist nicht erlaubt. Die Verkaufsstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen.

- 3) Die Verkaufsstände dürfen erst am Tage vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung aufgebaut werden. Der Platz ist innerhalb eines Tages nach Beendigung der Veranstaltung zu räumen.

#### **§ 4 - Verkaufsstände**

- 1) Die Verkaufsstände und sonstigen Anlagen sind so zu errichten und so zu betreiben, daß Personen und alle schutzbedürftigen Rechtsgüter nicht gefährdet werden.
- 2) Jeder Verkaufsstand hat ein Namensschild mit Vor- und Zunamen und der Anschrift des Beschickers zu führen. Das Schild ist deutlich sichtbar aufzustellen oder anzubringen.

#### **§ 5 - Abfälle**

- 1) Die Anlagen und Plätze dürfen nicht verunreinigt werden. Die Beschicker sind für die Sauberkeit der ihnen angewiesenen Plätze verantwortlich.
- 2) Papier und Abfälle aller Art sind von den Beschickern in Behältern zu sammeln und an die dafür vorgesehenen Stellen zu schaffen.

#### **§ 6 - Lärm**

- 1) Überlautes und in Lärmbelästigung ausartendes Anpreisen und Ausrufen der Waren ist nicht gestattet.
- 2) Die Verkaufsstandinhaber haben den Anordnungen der Polizei und des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten. Sie können, sofern sie sich den Anordnungen widersetzen oder Ruhestörungen verursachen, der Anlagen oder Plätze verwiesen werden.

#### **§ 7 - Zugelassene Waren und Dienstleistungen**

- 1) Zum Verkauf während der einzelnen Veranstaltungen sind Waren zum Verzehr und Fabrikate aller Art zugelassen. Vom Handel ausgeschlossen sind Arzneien und Heilmittel.
- 2) Der Verkauf von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle sowie die Aufstellung von Karussells, Schießbuden, Schaubuden und Buden zur Veranstaltung von Ausspielungen aller Art ist jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Amtes Nortorf-Land als Ordnungsbehörde erlaubt.
- 3) Nicht zugelassen ist die Ausführung gewerblicher Leistungen und das Ausspielen von Geld.

- 4) Gesetzliche Bestimmungen, die für einen Verkauf eine besondere behördliche Genehmigung voraussetzen oder einen Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch bei allen Veranstaltungen und werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 8 - Allgemeine Hygiene**

- 1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf sauberen Unterlagen befinden. Die Unterlagen müssen mindestens 75 cm vom Erdboden entfernt sein.
- 2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenbestrahlung, sowie vor Berührung und andere nachteilige bzw. gesundheitsschädigende Beeinflussung geschützt werden.
- 3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für solche Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.

## **§ 9 - Besondere Gesundheits- und Hygienevorschriften**

- 1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten. Die Verkaufspersonen müssen beim Verkauf saubere Kleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein. Verkäuferinnen und Verkäufer mit langen Haaren haben zum Schutz von Fleisch- und Wurstwaren Kopfbedeckungen zu tragen.
- 2) Der Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft unterliegt den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung vom 13.6.1966 GVOBl. Schl.-H. S. 119 ff.).

## **§ 10 - Rauchen**

Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen unabwaschbare Lebensmittel feilgeboten werden, ist verboten.

## **§ 11 - Gebühren**

Für den Betrieb eines Verkaufsstandes sind die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 26.3.1974  
Gemeinde Timmaspe  
Der Bürgermeister